

Ausgabe vom 7. Mai 2008

## **Geschäftsordnung der Synode**

der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

(vom 23. Oktober 1996, mit Änderungen vom 25. Oktober 2000 und 7. Mai 2008)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 58 Kirchenverfassung,  
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

### **I. Sessionen der Synode**

#### **A. Konstituierung**

##### *§ 1 Vorbereitung der konstituierenden Session*

<sup>1</sup> Die Synode besammelt sich spätestens Ende Juni nach der Neuwahl auf Einladung des Synodalrates zur konstituierenden Session und behandelt die Wahlen im Sinne von § 57 KV.

<sup>2</sup> Die konstituierende Session wird wie folgt vorbereitet:

- a) Die Fraktionen treffen sich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Sie bestimmen innert der von der Synodalverwalterin oder vom Synodalverwalter angesetzten Frist ihre Vertretungen in die Wahlprüfungs- und in die vorberatende Kommission. Soweit die Fraktionen ihre Vertretungen nicht selber bestellen, werden diese aus ihren Reihen durch das Büro der abtretenden Synode bestimmt.
- b) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 11 Mitgliedern und die vorberatende Kommission aus 15 Mitgliedern. Die beiden Kommissionen nehmen ihre Tätigkeit mit der Bestellung durch die Fraktionsvertretungen auf. Sie konstituieren sich selbst<sup>1</sup>.
- c) Die Wahlprüfungskommission behandelt die Synodalwahlen und allfällige gegen diese eingereichten Beschwerden und Einsprachen. Sie erstattet der Synode Bericht und Antrag. Die vorberatende Kommission behandelt alle übrigen Geschäfte der konstituierenden Session und hat insbesondere Wahlvorschläge für die von der Synode zu treffenden Wahlen auszuarbeiten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001

- d) Wahlprüfungs- und vorberatende Kommission stellen ihre Tätigkeit mit dem Ende der konstituierenden Session der Synode ein. Sie werden nach jeder Neuwahl der Synode neu bestellt.

## § 2 *Genehmigung der Synodalwahlen*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates eröffnet die Session und bestimmt je zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und Sekretärinnen oder Sekretäre. Sie oder er eröffnet hierauf die eingegangenen Wahleinsprüche. Sodann erhält die Präsidentin oder der Präsident der Wahlprüfungskommission das Wort und eröffnet den Bericht und Antrag der Kommission.

<sup>2</sup> Die Synode kann trotz begründeter Einsprachen die Wahl des betreffenden Synodalkreises genehmigen, wenn feststeht, dass sich am Resultat der Wahl trotz Gutheissung einer Einsprache nichts ändert. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass bei korrekt durchgeführter Wahl eine oder mehrere andere Personen gewählt worden wären, so ist die Wahl im betreffenden Synodalkreis zu kassieren und zu wiederholen.

<sup>3</sup> Soweit keine Einsprachen vorliegen und aus der Mitte der Synode keine abweichenden Anträge gestellt werden, erklärt die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates die betreffenden Wahlen als genehmigt.

## § 3 *Bestellung des Büros*

<sup>1</sup> Ergibt die Überprüfung der Synodalwahlen, dass die Wahl von mindestens 51 Mitgliedern der Synode genehmigt werden kann, wird die Konstituierung durch Bestellung des Büros fortgesetzt<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet die Wahl des Büros und nimmt die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten in Pflicht, stellt anschliessend fest, dass die Amtsdauer der abtretenden Synode abgelaufen ist und erklärt die neue Synode als verhandlungsfähig.

<sup>3</sup> Nach Übernahme des Vorsitzes nimmt die neue Präsidentin oder der neue Präsident die Mitglieder der Synode, deren Wahl genehmigt worden ist, in Pflicht.

## § 4 *Eid und Gelübde*

<sup>1</sup> Vor der Vereidigung oder vor Ablegung des Gelübdes dürfen die Mitglieder der Synode nur die in §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse der konstituierenden Session fassen. Sie dürfen an keinen weiteren Beratungen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Inpflichtnahme erfolgt in der Form des Eides oder des mündlichen oder schriftlichen Gelübdes. Die Eides- oder Gelübdeformel lautet wie folgt:

"Ich schwöre (gelobe), die Kirchenverfassung und alle für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften treu einzuhalten, die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Gläubigen zu achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dieses alles schwöre (gelobe) ich, so wahr mir Gott helfe."

## **B. Sessionen und ausserordentliche Sitzungen**

### § 5 *Sessionen*

<sup>1</sup> Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ihrer ordentlichen Session zusammen.

<sup>2</sup> Dauert sie länger als einen halben Tag, so beträgt die Mittagspause mindestens 2 Stunden.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat ausserordentliche Sessionen einzuberufen, wenn sie oder er dies für nötig erachtet und ausserdem innert Monatsfrist, wenn dies vom Büro, von der Geschäftsprüfungskommission, von der Synode, von mindestens 20 Mitgliedern der Synode oder vom Synodalrat verlangt wird<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Zu Beginn oder im Verlaufe der Sessionen findet in der Regel ein Gottesdienst in der Jesuitenkirche oder an einem anderen dafür geeigneten Ort statt, wozu alle Mitglieder der Synode und des Synodalrates eingeladen sind. Findet kein Gottesdienst statt, wird die Session mit einem Gebet eröffnet.

#### § 6 *Einladung und Versammlungsort*

<sup>1</sup> Die Einladung zu den Sessionen ist spätestens 14 Tage zum voraus im offiziellen Publikationsorgan bekanntzugeben. Überdies erhalten die Mitglieder der Synode spätestens 10 Tage vor der Session eine persönliche Einladung mit der vollständigen Traktandenliste.

<sup>2</sup> Spätestens mit der Einladung sind den Mitgliedern der Synode auch die Unterlagen für die Session zuzustellen. Voranschlag und Jahresrechnung sind spätestens 3 Wochen vor der Session zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Sessionen finden in der Regel im Grossratsaal statt. Die Synode oder das Büro können auch andere Tagungsorte bestimmen.

#### § 7 *Ankündigung der Geschäfte*

Die Synode darf keine Geschäfte behandeln, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausgenommen sind parlamentarische Vorstösse, deren Dringlichkeit beschlossen wird.

#### § 8 *Teilnahme, Folge unentschuldigter Abwesenheit*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode und des Synodalrates sind verpflichtet, an den Sessionen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Synode unter Angabe des Grundes, in der Regel schriftlich, zu entschuldigen.

<sup>2</sup> Wer ohne oder mit nicht genehmigter Entschuldigung zwei aufeinanderfolgenden Sessionen der Synode ferngeblieben ist, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur pflichtgemässen Sessionsteilnahme ermahnt.

<sup>3</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, so wird angenommen, dass das betreffende Mitglied der Synode auf sein Mandat verzichtet.

<sup>4</sup> In diesem Falle verfügt die Synode durch Beschluss die Neubesetzung des Mandates.

#### § 9 *Präsenzliste*

Zu Beginn jeder Halbtagsession haben sich die Mitglieder der Synode in eine Präsenzliste einzutragen, die gleichzeitig als Grundlage für die Ausrichtung der Sitzungsgelder dient.

#### § 10 *Verhandlungssprache*

Anträge und Protokollerklärungen müssen in deutscher Schriftsprache abgegeben werden. Im Übrigen gelten deutsche Schriftsprache und schweizerdeutsche Mundart als Verhandlungssprache.

#### § 11 *Öffentliche und geheime Sessionen*

<sup>1</sup> Die Sessionen der Synode sind in der Regel öffentlich. Die auf der Tribüne Anwesenden haben sich ruhig zu verhalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann Besucherinnen und

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001

Besucher, die trotz Mahnung den Lauf der Verhandlungen stören, von der Tribüne wegweisen und nötigenfalls die Tribüne räumen lassen.

<sup>2</sup> Die Synode kann ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit geheime Session beschliessen. In diesem Fall haben alle Besucherinnen und Besucher, Medienvertreterinnen und Medienvertreter den Saal zu verlassen.

#### § 12 *Berichterstattung, Bild- und Tonaufnahmen*

<sup>1</sup> Die Redaktionen der Medien im Kanton Luzern werden zu den Sessionen eingeladen.

<sup>2</sup> Ton und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit der Zustimmung des Büros gestattet. Ein anders lautender Beschluss der Synode bleibt vorbehalten.

#### § 13 *Unterlagen für die Medien*

Die eingeladenen Redaktionen erhalten dieselben Unterlagen wie die Mitglieder der Synode. Ausgenommen sind Unterlagen für geheime Sessionen.

#### § 14 *Protokoll*

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters und bei deren Abwesenheit unter Aufsicht der Sekretärinnen oder der Sekretäre der Synode das Protokoll. Es hat zu enthalten:

1. Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
3. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalrates in kurzer Zusammenfassung;
4. die behandelten Traktanden;
5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
6. die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich und unterzeichnet auszuhändigen und im vollen Wortlaut aufzunehmen);
7. den genauen Wortlaut aller Beschlüsse.

<sup>2</sup> Der Protokollentwurf ist dem Büro zu unterbreiten und nach Genehmigung des Büros durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer, die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter und die beiden Sekretärinnen oder Sekretäre zu unterzeichnen. Hernach ist das Protokoll den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zuzustellen.

<sup>3</sup> Beanstandungen sind innert 14 Tagen seit Zustellung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und haben formulierte Abänderungsvorschläge zu enthalten. Das Büro unterbreitet die Beanstandungen mit seinen Anträgen der Synode zur Beschlussfassung. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

<sup>4</sup> Die von der Synode beschlossenen Änderungen des Protokolls werden allen Mitgliedern der Synode schriftlich mitgeteilt. Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche in Luzern und der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro kann die Zustellung bereinigter Protokolle an weitere interessierte Stellen beschliessen.

## II. Parlamentarische Geschäftsformen

### A. Eigener Zuständigkeitsbereich

#### § 15 Synodalgesetze

<sup>1</sup> Allgemein geltende Vorschriften im Sinne von § 16 KV werden in der Form eines Synodalgesetzes erlassen.

<sup>2</sup> Synodalgesetze bedürfen der zweimaligen Beratung und unterliegen nach §§ 47 und 49 KV dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

#### § 16 Synodalverordnungen

Synodalverordnungen sind allgemein geltende Rechtssätze, die, gestützt auf die Kirchenverfassung oder auf ein Synodalgesetz, im Sinne von § 18 Abs. 3 KV durch die Synode erlassen werden. Sie unterliegen einer einmaligen Beratung, wenn die Synode nichts anderes bestimmt.

#### § 17 Synodalbeschlüsse

Alle übrigen Erlasse der Synode sind Beschlüsse und unterliegen einer einmaligen Beratung.

#### § 18 Erklärungen

Die Synode kann Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Landeskirche, die Öffentlichkeit, die kirchlichen und weltlichen Behörden oder an bestimmte Gruppen richten.

#### § 19 Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, folgende parlamentarische Vorstösse einzureichen:

- a) Motionen,
- b) Postulate,
- c) Anfragen,
- d) Bemerkungen.<sup>4</sup>

#### § 20 Einreichung parlamentarischer Vorstösse

<sup>1</sup> Alle parlamentarischen Vorstösse sind der Synodalverwaltung schriftlich zuhanden der Synode einzureichen. Motionen und Postulate müssen mit einer separaten Begründung versehen sein.

<sup>2</sup> Die Synodalverwaltung übermittelt den Mitgliedern der Synode den Text der Vorstösse in schriftlicher Form.

<sup>3</sup> Werden parlamentarische Vorstösse kurz vor einer Session bekannt, so orientiert die Synodalverwaltung das Büro und die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten über den Text derselben, sofern es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Synode mit dem Text zu bedienen.

#### § 21 Dringliche parlamentarische Vorstösse

<sup>1</sup> Die Synode kann auf Antrag der Unterzeichneten Motionen, Postulate und Anfragen in der gleichen Session behandeln, in der sie eröffnet werden, wenn deren dringliche Behandlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen wird.

<sup>2</sup> Der Synodalrat berät den parlamentarischen Vorstoss umgehend und nimmt in der gleichen Session mündlich dazu Stellung. Die Stellungnahme wird im Sessionsprotokoll festgehalten<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

## § 22 *Motionen*

<sup>1</sup> Die Motion enthält den Auftrag an den Synodalrat, der Synode die Beratungsunterlagen zu unterbreiten, um ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen, einen Beschluss zu fassen, bereits bestehende Erlasse abzuändern oder aufzuheben.

<sup>2</sup> Ein als Motion eingereichter parlamentarischer Vorstoss, der keinen konkreten Auftrag zur Vorbereitung einer Botschaft oder eines Planungsberichts an die Synode enthält, wird als Postulat behandelt. Das Büro der Synode weist die Unterzeichner vor der Traktandierung darauf hin<sup>6</sup>.

## § 23 *Postulate*

Das Postulat enthält den Auftrag an den Synodalrat, einen Gegenstand der landeskirchlichen Tätigkeit oder ein bestimmtes Vorgehen zu prüfen.

## § 24 *Behandlung von Motionen und Postulaten*

<sup>1</sup> Motionen und Postulate sind innert Jahresfrist ab der Eröffnung als Neueingang zu behandeln.

<sup>2</sup> Der Synodalrat gibt auf der Traktandenliste seine Anträge zu Motionen und Postulaten bekannt. Die Begründung der Anträge wird den Mitgliedern der Synode in der Regel mit der Einladung zur Session schriftlich zugestellt<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung von Motionen und Postulaten erhält zuerst die oder der Erstunterzeichnete das Wort zur Begründung, worauf die Vertretung des Synodalrates dessen Stellungnahme bekanntgibt. Wenn der Synodalrat sich zur Entgegennahme bereit erklärt und kein Mitglied der Synode Ablehnung beantragt, ist die Motion oder das Postulat erheblich erklärt. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Synode sie beschliesst.

<sup>4</sup> Beantragt der Synodalrat die Ablehnung, so stimmt die Synode nach erfolgter Diskussion darüber ab, ob die Motion oder das Postulat erheblich zu erklären ist.

<sup>5</sup> Die Motionärin oder der Motionär kann die Motion bis zum Abschluss ihrer Behandlung ganz oder teilweise zurückziehen oder sie in ein Postulat umwandeln.

<sup>6</sup> Die Synode kann Motionen und Postulate ganz oder teilweise erheblich erklären. Sie kann ferner Motionen in Postulate umwandeln.

## § 25 *Wirkung erheblich erklärter Motionen und Postulate*

<sup>1</sup> Die als erheblich erklärte Motion verpflichtet den Synodalrat, der Synode die verlangte Beratungsunterlage innert angemessener Frist vorzulegen. Wird diese Vorlage von der Synode abgelehnt, so gilt die Motion als erledigt.

<sup>2</sup> Das als erheblich erklärte Postulat verpflichtet den Synodalrat zur Prüfung und Berichterstattung.

## § 26 *Berichterstattung*

Im periodischen Rechenschaftsbericht des Synodalrates sind die als erheblich erklärten und noch nicht erledigten Motionen und Postulate anzuführen.

## § 27 *Erledigterklärung*

Die als erheblich erklärte Motionen und Postulate, die erfüllt oder nicht mehr weiter zu bearbeiten sind, erklärt die Synode bei der Behandlung des periodischen Rechenschaftsberichtes als erledigt.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

### § 28 *Anfragen*

Mit der Anfrage wird vom Synodalrat Auskunft über eine landeskirchliche Angelegenheit verlangt.<sup>8</sup>

### § 29 *Behandlung der Anfragen*<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Anfragen beantwortet der Synodalrat in der Regel schriftlich. Mündliche Beantwortung durch den zuständigen Ressortleiter im Synodalrat ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Synode nimmt die Antwort des Synodalrates auf eine Anfrage zur Kenntnis. Anschliessend an die Beantwortung kann der Fragesteller kurz erklären, ob er mit der Antwort des Synodalrates zufrieden ist.

<sup>3</sup> Eine Diskussion ist möglich, wenn sie von der Synode beschlossen wird.

### § 30 *Bemerkungen*<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Bemerkungen sind kurze, vor der Session schriftlich einzureichende Feststellungen und Anregungen zu Planungs- und Rechenschaftsberichten des Synodalrates, zum Voranschlag und zur Jahresrechnung oder zu Teilen davon.

<sup>2</sup> Zu Bemerkungen nimmt der Synodalrat in der Session mündlich Stellung. Sie werden in der gleichen Session beschlossen, in der das betreffende Sachgeschäft traktandiert ist, auf das sich die Bemerkung bezieht.

<sup>3</sup> Bleiben die Bemerkungen unwidersprochen oder werden sie von der Synode durch Abstimmung überwiesen, sind sie zusammen mit dem Beschluss der Synode zu protokollieren.

<sup>4</sup> Der Synodalrat informiert die Synode mit dem nächsten Jahresbericht über die Behandlung der von ihr überwiesenen Bemerkungen.

### § 31 *Fragestunde*

In der Regel einmal im Jahr findet eine Fragestunde statt, in welcher die Mitglieder der Synode Fragen an den Synodalrat stellen können. Die von den Mitgliedern des Synodalrates, der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter erteilten Antworten sind als persönliche Meinungsäusserung zu betrachten. Sie verpflichten den Synodalrat als Kollegialbehörde nicht.

### § 32 *Petitionen*

Die bei der Synode eingereichten Petitionen können ganz oder teilweise in eine Motion oder in ein Postulat umgewandelt werden. Sie sind im Rahmen von § 15 KV zu beantworten.

## **B. Konsultativer Bereich**

### § 33 *Konsultative Tätigkeit*

<sup>1</sup> Soweit die Landeskirche nicht zuständig ist, selbständig Beschlüsse zu fassen, insbesondere im innerkirchlichen Bereich gemäss § 5 Abs. 2 KV oder im Zuständigkeitsbereich des Staates, entfallen die Geschäftsformen des Gesetzes, der Verordnung und des Beschlusses. An deren Stelle tritt die Empfehlung.

<sup>2</sup> Die übrigen Geschäftsformen (Erklärung, Motion, Interpellation, Postulat, Einfache Anfrage und Petition) sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 7. Mai 2008

### § 34 Empfehlungen

<sup>1</sup> Der Wortlaut einer Empfehlung ist den Mitgliedern der Synode wie ein Beschlussesentwurf in schriftlicher Form zuzustellen und unterliegt in der Regel einer einmaligen Beratung. Die Synode kann eine zweimalige Beratung beschliessen.

<sup>2</sup> Im Text der Empfehlung ist genau festzuhalten, an wen sie sich richtet.

### § 35 Beantwortung der Empfehlungen

Die Synodalverwaltung leitet die Empfehlung an die zuständige Stelle weiter und erteilt den Mitgliedern der Synode schriftlich Bericht über die erhaltene Antwort. Eine Diskussion über die Antwort findet nur auf Beschluss der Synode statt.

## III. Beratungen, Abstimmungen, Wahlen

### A. Allgemeine Bestimmungen über den Gang der Beratungen

#### § 36 Überweisung an Kommissionen

<sup>1</sup> Die Berichte und Anträge des Synodalrates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode unverzüglich der zuständigen Kommission zur Prüfung überwiesen.

<sup>2</sup> Hält die Präsidentin oder der Präsident der Synode oder die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission die Einsetzung einer Sonderkommission für zweckmässig, so kann in dringlichen Fällen das Büro auf Vorschlag der Fraktionen die Sonderkommission wählen und ihr das Geschäft zur Vorbereitung auf die nächste Sitzung übertragen.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung des Geschäftes für eine spätere Session vorgesehen, wird die Sonderkommission, falls die Synode sie für zweckmässig hält, durch die Synode auf Antrag der Fraktionen gewählt.

#### § 37 Tagesordnung

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Session. Nach der Verabschiedung des Protokolls werden die neu eingegangenen Geschäfte eröffnet. Die Synode kann Änderungen in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge der Traktanden beschliessen.

#### § 38 Unterscheidung des Zuständigkeitsbereiches

Erweist es sich als zweckmässig, aus einem Geschäft denjenigen Teil besonders zu behandeln, der nicht in die Zuständigkeit der Landeskirche fällt, wird das Geschäft entsprechend dem Zuständigkeitsbereich aufgeteilt. Ist die Frage der Zuständigkeit umstritten, so ist die Meinungsäusserung der andern allenfalls zuständigen Instanzen (zum Beispiel Bischof, Regierung) einzuholen.

#### § 39 Ausstand

<sup>1</sup> Bei Sachgeschäften, welche bestimmte natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts betreffen, gelten für die Mitglieder der Synode sinngemäss die Ausstandsgründe von § 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

<sup>2</sup> Die gemäss § 14 Abs. 1 lit. b VRG ausstandspflichtigen Angehörigen eines Mitgliedes des Synodalrates befinden sich ausserdem im Ausstand bei:

- a) der Wahl des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,
- b) der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Synodalrates,

- c) der Behandlung der Rechnung und der Abrechnung über Sonderkredite,
- d) der Behandlung von Untersuchungen gegen Mitglieder des Synodalrates.

<sup>3</sup> Bei Geschäften, die die ganze Landeskirche, Teile der Landeskirche, Kirchgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrzahl von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Beschlüssen, besteht keine Ausstandspflicht.

#### *§ 40 Worterteilung*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Folge: Kommissionsberichterstatte-  
rin oder Kommissionsberichterstatter, übrige Kommissionsmitglieder, Sprecherin oder Sprecher  
des Synodalrates, übrige Mitglieder der Synode und des Synodalrates in der Reihenfolge der  
Wortbegehren.

<sup>2</sup> Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich vom  
Gegenstand der Erörterung entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt,  
zur Sache zu sprechen.

<sup>3</sup> Wer ein zweites oder drittes Mal zum gleichen Geschäft zu sprechen wünscht, muss warten,  
bis alle andern Wortbegehren erfüllt sind; ausgenommen sind die Kommissionsberichterstatte-  
rin oder der Kommissionsberichterstatter und die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates.  
Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

#### *§ 41 Antragspflicht*

<sup>1</sup> Wer sich an der Diskussion beteiligt, hat am Anfang oder Schluss der Ausführungen einen  
klaren Antrag zu stellen, ausgenommen bei kurzen Berichtigungen, Anfragen oder Antworten  
zur Sache. Fehlt ein Antrag, so fragt die Präsidentin oder der Präsident nach dem Zweck der  
Ausführungen.

<sup>2</sup> Alle erstmals gestellten Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Verlangen  
schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

#### *§ 42 Anstandspflicht, Ruhe und Ordnung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode haben den gebotenen Anstand zu wahren. Wenn nötig, mahnt die  
Präsidentin oder der Präsident sie an diese Pflicht.

<sup>2</sup> Bei wiederholter Verletzung der Anstandspflicht erteilt die Präsidentin oder der Präsident Fehl-  
baren einen Verweis und entzieht ihnen nötigenfalls das Wort. Erhebt die oder der Gemassre-  
gelte Einsprache, so entscheidet die Synode. Die Synode kann Mitglieder, die sich ihrem Ent-  
scheid nicht fügen oder sonst wiederholt die Session stören, von der Session ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die  
Polizei anfordern.

#### *§ 43 Diskussionsschluss*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Diskussion als geschlossen, wenn niemand  
mehr das Wort verlangt oder wenn die Synode Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup> Wenn Schluss der Diskussion beschlossen ist, dürfen nur noch die Kommissionsberichterstat-  
terinnen oder Kommissionsberichterstatter, die Sprecherinnen oder Sprecher des Synodalrates  
sowie jene sprechen, die bereits zuvor das Wort verlangt haben. Alle sind gehalten, sich beson-  
ders kurz zu fassen.

<sup>3</sup> Mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden kann die Synode beschliessen, dass überhaupt nie-  
mand mehr zur Sache sprechen darf.

## B. Abstimmungen

### § 44 *Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, durch die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler feststellen zu lassen, ob noch mindestens die Hälfte der Mitglieder im Saal anwesend ist.

<sup>2</sup> Auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Synode wird der Namensaufruf durchgeführt. Wer beim Namensaufruf fehlt und sich weder entschuldigt hat noch innert einer Viertelstunde wieder im Saal erscheint, verliert den Anspruch auf das Sitzungsgeld.

### § 45 *Stillschweigende Beschlüsse*

Steht dem in Beratung liegenden Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident den Antrag als genehmigt.

### § 46 *Rückweisung von Sachgeschäften sowie Erledigung von Sachgeschäften und Anträgen*

<sup>1</sup> Die Synode kann Sachgeschäfte, die von einer Kommission vorberaten wurden, zur Änderung oder zur Prüfung an die Kommission oder an den Synodalrat zurückweisen.

<sup>2</sup> Die Synode erledigt ihre Sachgeschäfte durch Nichteintreten, Annahme oder Ablehnung.

<sup>3</sup> Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist unter Vorbehalt stillschweigender Beschlüsse abzustimmen.

### § 47 *Abstimmungsweise*

<sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode geheime Abstimmung verlangt. Ebenfalls ein Drittel kann die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. In der Regel erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben von den Sitzen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat die Abstimmungsfrage zu formulieren und nötigenfalls bei Unklarheiten zu wiederholen oder zu präzisieren. Sie oder er stimmt nicht, ausgenommen bei geheimen Abstimmungen. Nach vorausgegangener zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Anwesenheit des Büros gezogen.

<sup>3</sup> Für geheime Abstimmungen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für geheime Wahlen.

### § 48 *Ordnungsanträge*

Anträge, die das Verfahren der Beratung betreffen (zum Beispiel Schluss der Diskussion, Verschiebung der Beratung, Trennung des Beratungsgegenstandes usw.) werden als Ordnungsanträge vor jedem andern Antrag erörtert und zur Abstimmung gebracht. Mit der Begründung solcher Anträge dürfen keine Ausführungen über die Sache selber verknüpft werden.

### § 49 *Einzelberatung*

<sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen, werden die Teile der Vorlage (Paragrafen, Abschnitte, Seiten oder andere geeignete Beratungseinheiten) einzeln durchberaten.

<sup>2</sup> Bei der Einzelberatung kann die Vorlage geändert oder ergänzt werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Einzelberatung beschlossene Änderungen oder Ergänzungen gelten nur unter Vorbehalt von Rückkommen und der Schlussabstimmung.

<sup>4</sup> Die Kommissionen können verlangen, dass ihnen Sachanträge überwiesen werden.

### § 50 Abstimmung über mehrere Anträge

<sup>1</sup> Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt die Präsidentin oder der Präsident vor dem Abstimmen unter Vorbehalt von Ordnungsanträgen bekannt, wie darüber abzustimmen ist.

<sup>2</sup> Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt die Präsidentin oder der Präsident sofort darüber abstimmen.

<sup>3</sup> Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art vor, so wird über alle Anträge in zweckmässiger Reihenfolge paarweise abgestimmt, wobei der jeweils obsiegende Antrag mit dem nächstfolgenden wieder zur Abstimmung gebracht wird.

<sup>4</sup> Wenn sich bei einer Abstimmung ein Kommissionsantrag und der Antrag des Synodalrates gegenüberstehen, wird zuerst über den Kommissionsantrag abgestimmt.

<sup>5</sup> Wenn sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Synodalrates und der Antrag eines Mitgliedes der Synode gegenüberstehen, wird zuerst über den Antrag des Synodalrates abgestimmt.

### § 51 Stimmenauszählung

Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs können unterbleiben, wenn sich ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode die Abzählung verlangt wird.

### § 52 Rückkommen

Rückkommensanträge können am Schlusse der Einzelberatung einer Vorlage gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ohne materielle Begründung mitzuteilen, welcher abweichende Antrag gestellt werden soll. Dem Rückkommen kann opponiert werden. In jedem Falle ist das Rückkommen durch die Synode zuerst zu beschliessen, bevor nochmals zur Sache gesprochen werden kann.

### § 53 Schriftliche Anträge

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, sowohl den Kommissionen als auch dem Synodalrat oder der Synode schriftliche Abänderungsanträge zu hängigen Geschäften einzureichen. Die angesprochenen Instanzen sind gehalten, diese Anträge zu behandeln. Über das Ergebnis der Behandlung wird der Synode bei der Beratung des Geschäftes Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Wer innerhalb einer Beratung einen schriftlichen Ordnungsantrag einreicht, kann auf eine mündliche Begründung verzichten. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesem Fall den Antrag ohne Diskussion zur Abstimmung bringen.

### § 54 Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage gesamthaft abgestimmt.

## C. Wahlen

### § 55 Wahlvorgang

<sup>1</sup> Die Wahlen des Büros, des Synodalrates und der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters erfolgen geheim.

<sup>2</sup> Andere Wahlen können, sofern keine überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Synode gesamthaft und offen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler haben bei geheimen Wahlen die Mitglieder der Synode vor der Ausgabe der Stimmzettel zu zählen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den geheimen Wahlen im Gegensatz zu den offenen Wahlen teil und leitet die Wahlen.

<sup>5</sup> Bei geheimen Wahlen ist die Verwendung gedruckter oder vervielfältigter Kandidatinnen- und Kandidatenlisten gestattet.

#### *§ 56 Die Ermittlung des Resultates*

<sup>1</sup> Die Resultate der geheimen Wahlen werden durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und deren Stellvertretungen gemeinsam ermittelt. Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzettel diejenige der anwesenden Mitglieder der Synode, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Vorschläge als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, ist die ganze Stimme ungültig.

<sup>3</sup> Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt für die stimmengleichen Kandidierenden ein zweiter Wahlgang, sofern nicht für alle von ihnen ein Sitz frei bleibt.

<sup>4</sup> Haben nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, findet für die offenen Sitze ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden können.

<sup>5</sup> Vom dritten Wahlgang an ist die Aufstellung neuer Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr möglich. Führt der dritte Wahlgang nicht zu einem absoluten Mehr, so fällt die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl ausser Betracht. Die Wahl ist fortzusetzen, bis eine oder einer der verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Nach vorausgegangener zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in Anwesenheit des Büros gezogen.

<sup>6</sup> Das Wahlresultat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnet.

<sup>7</sup> Wird gegen das Wahlresultat Einsprache erhoben, wird es vom Büro überprüft, worauf das Resultat nochmals mit dem Bericht des Büros eröffnet wird. Die Synode entscheidet sodann, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

<sup>8</sup> Bei offenen Wahlen stellen die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bei jeder Wahl das Ergebnis fest. Bei offenkundigen Verhältnissen kann ein Abzählen unterbleiben.

#### *§ 57 Ergänzende Vorschriften*

Soweit die Geschäftsordnung die Gültigkeit der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht selber ordnet, sind die Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sinngemäss anwendbar.

## **IV. Das Büro**

#### *§ 58 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Büro setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Synode, den beiden Sekretärinnen oder Sekretären und den beiden Stimmzählerinnen oder Stimmzählern zusammen. Wer verhindert ist, wird durch seine Stellvertretung ersetzt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates und die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter gehören dem Büro mit beratender Stimme an. Wer verhindert ist, wird durch seine Stellvertretung ersetzt.

<sup>3</sup> Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter führt in der Regel das Protokoll.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Büros werden alle zwei Jahre von der Synode in ihre Funktion gewählt und bleiben im Amt, bis das neue Büro bestellt ist.

### *§ 59 Geschäftsgang*

Das Büro ordnet den Geschäftsablauf. Es wird in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung des Büros verlangen. Die Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten zum Geschäftsgang der Synode können vom Büro überprüft und nötigenfalls geändert werden.

### *§ 60 Präsidentin oder Präsident*

Die Präsidentin oder der Präsident regelt im Büro und in der Synode alle Verfahrensfragen, die nicht von der Synode selber geregelt werden oder in der Geschäftsordnung geregelt sind. Sie oder er erlässt die Einladung zu den Sessionen und den Sitzungen des Büros, bestimmt die Verhandlungsgegenstände und ihre Reihenfolge, leitet die Verhandlungen, unterzeichnet das Protokoll, alle Beschlüsse sowie alle Korrespondenz der Synode und vertritt die Synode nach außen.

### *§ 61 Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt das Präsidium, wenn die Präsidentin oder der Präsident das Amt nicht ausüben kann oder in der Synode selber sprechen will. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet auch die Auszählung der Stimmen.

### *§ 62 Stellvertretung im Vorsitz*

<sup>1</sup> Sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abwesend, bestimmt die Synode für die betreffende Session eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet die Wahl.

<sup>2</sup> Ist eine Vertretung der Synode ausserhalb der Session zu bestimmen, trifft das Büro die entsprechende Wahl, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert sind.

### *§ 63 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler*

Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und führen mit der Synodalverwaltung die Präsenzliste. Sind sie verhindert, übernimmt die Stellvertretung ihre Aufgabe.

### *§ 64 Sekretärinnen oder Sekretäre*

<sup>1</sup> Die Sekretärinnen oder Sekretäre unterzeichnen die Protokolle, Erlasse, Erklärungen und Empfehlungen der Synode.

<sup>2</sup> Eine Sekretärin oder ein Sekretär beaufsichtigt die Protokollführung, falls die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter verhindert ist.

<sup>3</sup> Sind die Sekretärinnen oder Sekretäre verhindert, übernimmt die Stellvertretung ihre Aufgabe.

### § 65 *Synodalverwalterin oder Synodalverwalter*

<sup>1</sup> Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter führt die Kanzlei, die Geschäftskontrolle und das Archiv der Synode und ist verantwortlich für die Protokollführung.

<sup>2</sup> Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Korrespondenzen der Synode.

<sup>3</sup> Alle für die Synode bestimmten Eingänge sind ins Geschäftsprotokoll einzutragen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übergeben.

<sup>4</sup> Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode verantwortlich.

<sup>5</sup> Das Büro erlässt alle weiteren für die Geschäftsleitung der Synode erforderlichen Verfügungen.

## V. Kommissionen

### § 66 *Ständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Synode wählt aus ihrer Mitte für die ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

1. eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) von 11 Mitgliedern;
2. eine Kommission für religiös-kirchliche und soziale Fragen von mindestens 7 Mitgliedern;
3. eine Kommission für Fragen der Ökumene von mindestens 7 Mitgliedern;
4. eine Kommission für Fragen der Pastoralplanung von mindestens 7 Mitgliedern;
5. eine Kommission für kirchliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit von mindestens 7 Mitgliedern;
6. eine Grenzbereinigungskommission von 7 Mitgliedern, beziehungsweise je einer Vertretung aus jedem Synodalkreis;
7. eine Petitionskommission von mindestens 7 Mitgliedern;
8. eine Redaktionskommission von 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Synode kann jederzeit weitere ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten erfolgt in der konstituierenden Session oder bei Einsetzung der entsprechenden Kommission. Bei Rücktritten folgen die Ersatzwahlen in der nächsten Session für den Rest der entsprechenden Amtsdauer.

<sup>4</sup> Kommissionsmitglieder, die an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen, oder Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten, die ihre Arbeit trotz Mahnung nicht erledigen, verlieren Sitz und Stimme in der betreffenden Kommission. § 8 ist sinngemäss anwendbar. Das Büro besetzt die vakanten Sitze, wobei die Fraktion, welcher das bisherige Mitglied angehört hat, Vorschläge unterbreiten kann.

### § 67 *Sonderkommissionen*

Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte kann die Synode und in dringlichen Fällen das Büro die in § 36 Abs. 2 vorgesehenen Sonderkommissionen einsetzen, die sich nach Behandlung des Geschäfts durch die Synode wieder auflösen.

### § 68 *Mitwirkung von Geistlichen*

Wenn Kommissionen Empfehlungen im innerkirchlichen Bereich vorbereiten, müssen mindestens zwei Geistliche mitwirken. Falls die beauftragte Kommission nicht über die erforderliche

Anzahl Geistliche verfügt, ist sie durch die Synode oder in dringlichen Fällen durch das Büro entsprechend zu ergänzen.

#### *§ 69 Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten*

<sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident wird durch die Synode und in dringenden Fällen durch das Büro gewählt. Sie oder er bestimmt Ort und Termin der Sitzungen, lässt durch die Synodalverwaltung einladen und sorgt für eine rasche Behandlung der der Kommission obliegenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Synodalrates ist stets zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Überdies erhält die Präsidentin oder der Präsident der Synode orientierungshalber sämtliche Einladungen zu den Kommissionssitzungen.

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten treffen sich bei Bedarf zu Kontaktsitzungen, namentlich um die zu behandelnden Problemkreise gegenseitig abzugrenzen. Sie haben jeweils in der Frühjahrssession der Synode über die Tätigkeit ihrer Kommissionen mündlich Bericht zu erstatten.

#### *§ 70 Ersatzmitglieder*

Mitglieder der Synode, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, sind gehalten, an ihrer Stelle ein anderes Mitglied ihrer Fraktion, als Ersatzmitglied abzuordnen. Dies ist im Kommissionsprotokoll vorzumerken.

#### *§ 71 Referentinnen und Referenten*

In den Kommissionssitzungen referieren in der Regel das antragstellende Mitglied des Synodalrates oder vom Synodalrat beigezogene Sachverständige. In der Synode referiert die Kommissionspräsidentin oder der -präsident oder ein von der Kommission beauftragtes Mitglied.

#### *§ 72 Kommissionsprotokolle*

Ein von der Kommission dafür gewähltes Mitglied führt das Protokoll, das über die Präsenz und die Beschlüsse Auskunft gibt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Kommissionspräsidentin oder der -präsident haben das Protokoll zu unterzeichnen und der Synodalverwaltung zu übergeben. Diese sorgt für die Zustellung des Protokolls und der Kommissionsanträge an die Mitglieder der Kommission, an den Synodalrat, an die Präsidentinnen und Präsidenten der andern Kommissionen, allenfalls an weitere von der Kommission bestimmte Adressaten und sie sorgt auch für die Archivierung.

#### *§ 73 Fraktionsvertretung in den Kommissionen*

Die Fraktionen haben Anspruch auf einen Sitz in den Kommissionen mit mindestens so vielen Mitgliedern wie Fraktionen. Sie haben im übrigen Anspruch auf proportionale Vertretung in den Kommissionen. Eine Fraktion kann freiwillig zugunsten einer anderen Fraktion oder eines bestimmten Mitgliedes der Synode auf einen ihr zustehenden Sitz verzichten. Synode oder Büro sind aber nicht verpflichtet, zuzustimmen. Andererseits kann nicht mit Mehrheitsbeschluss gegen den Willen einer Fraktion ein ihr zustehender Sitz anderweitig besetzt werden.

#### *§ 74 Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet alle Finanzgeschäfte und Rechenschaftsberichte sowie die Berichte und Anträge des Synodalrates, für die keine andere Kommission eingesetzt wird.

<sup>2</sup> In bezug auf die Rechnung der Landeskirche kommen der Geschäftsprüfungskommission die Befugnisse einer Rechnungskommission zu. Sie kann diese Befugnisse einem Ausschuss aus ihrer Mitte ganz oder teilweise übertragen und weitere Ausschüsse einsetzen.

#### *§ 75 Kommission für religiös-kirchliche und soziale Fragen*

Die Kommission für religiös-kirchliche und soziale Fragen kann Vorlagen nach § 7 Abs. 2 lit. a-d KV prüfen und planen. Sie unterbreitet der Synode und dem Synodalrat insbesondere ihre Vorschläge und Stellungnahmen zu aktuellen Problemen betreffend Werke der Seelsorge, der Caritas und der religiösen Kultur.

#### *§ 76 Kommission für Fragen der Ökumene*

<sup>1</sup> Die Kommission für Fragen der Ökumene fördert die ökumenische Entwicklung im Kanton Luzern und pflegt die Kontakte mit anderen Religionsgemeinschaften.

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäfte in ökumenischer Sicht und unterbreitet der Synode und dem Synodalrat ihre Vorschläge.

#### *§ 77 Kommission für Fragen der Pastoralplanung*

<sup>1</sup> Die Kommission für Fragen der Pastoralplanung bearbeitet Fragen der zukünftigen Gestaltung der Seelsorge und ihrer organisatorischen Einrichtungen. Insbesondere sucht sie Lösungen für Probleme, die sich aus der gesellschaftlichen Umstrukturierung der Bevölkerung, dem Priestermangel und der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchgemeinden ergeben.

<sup>2</sup> Die Kommission unterbreitet der Synode und dem Synodalrat ihre Vorschläge.

#### *§ 78 Kommission für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit*

Die Kommission setzt sich mit dem kirchlichen Auftrag für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auseinander, bearbeitet aktuelle Probleme in diesem Bereich und unterbreitet der Synode und dem Synodalrat ihre Stellungnahmen und Vorschläge.

#### *§ 79 Grenzbereinigungskommission*

Die Grenzbereinigungskommission prüft alle Geschäfte, mit welchen die Synodalkreiseinteilung und die Kirchgemeindegrenzen verändert werden sollen. Sie unterhält im Sinne von § 5 Abs. 3 KV den nötigen Kontakt mit dem Diözesanbischof.

#### *§ 80 Petitionskommission*

Die Petitionskommission prüft alle eingehenden Petitionen und stellt der Synode die entsprechenden Anträge über deren Erledigung.

#### *§ 81 Redaktionskommission*

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission prüft die Synodalgesetze, Synodalverordnungen und allfällige weitere ihr von der Synode zugewiesenen Erlasse in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht und macht auf allfällige materielle Widersprüche aufmerksam. Sie stellt ihre Anträge spätestens vor der Schlussabstimmung.

<sup>2</sup> Die Redaktionskommission zieht in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission, die das Geschäft vorbereitet hat, und das zuständige Mitglied des Synodalrates bei.

<sup>3</sup> Synodalrat und Büro sind befugt, vorbereitete Geschäfte bereits vor der materiellen Beratung der Synode der Redaktionskommission zu unterbreiten.

### *§ 82 Expertinnen und Experten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter*

Die Kommissionen können Drittpersonen als Expertinnen oder Experten, Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen sofern der Landeskirche daraus keine Kosten erwachsen oder der nötige Kredit bewilligt ist.

### *§ 83 Gemischte Kommissionen*

Zur Beratung seelsorglicher oder innerkirchlicher Fragen kann die Synode eine von ihr eingesetzte Kommission soweit ergänzen, dass sie durch die Zuwahl von Drittpersonen oder den Beizug von Delegierten kirchlicher oder anderer Organisationen bis auf die doppelte Zahl der vorgesehenen Mitglieder ergänzt wird. Übt die Synode ihr Ergänzungsrecht nicht aus, so kann die betreffende Kommission die Ergänzung selber vollziehen.

### *§ 84 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Synode*

Auf Antrag einer Kommission können die Synode oder das Büro beschliessen, dass die in den Kommissionen zugezogenen Drittpersonen (Expertinnen oder Experten, Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter) der Synode direkt Bericht erstatten und über bestimmte Fragen Auskunft geben. Nach Abgabe ihrer Berichte haben sie den Sitzungsraum wieder zu verlassen.

### *§ 85 Zusammenarbeit mit kirchlichen und religiösen Organisationen*

Alle Kommissionen können die Vernehmlassung anderer sachverständiger Organisationen zu den von ihnen behandelten Geschäften einholen und zu ihren Sitzungen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dieser Organisationen einladen, sofern die Rechnung der Landeskirche damit nicht belastet wird oder ein entsprechender Kredit beschlossen ist.

## **VI. Verhältnis zum Bistum**

### *§ 86 Stellung des Bischofs*

<sup>1</sup> Der Bischof ist jederzeit berechtigt, zur Synode zu sprechen.

<sup>2</sup> Der Bischof kann neben oder an Stelle der ständigen Vertretung die entsprechenden Ressortinhaberinnen oder Ressortinhaber am Ordinariat mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommission für religiös-kirchliche und soziale Fragen, der Kommission für Fragen der Ökumene, der Kommission für Fragen der Pastoralplanung und der Kommission für kirchliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit delegieren.

### *§ 87 Bischofsvertretung*

<sup>1</sup> Die ständige Vertretung des Bischofs ist in den Beratungen der Synode gleich zu behandeln wie ein Mitglied des Synodalrates, und - falls sie im Namen des Bischofs spricht - wie eine Kommissionsberichterstatterin oder ein Kommissionsberichterstatter.

<sup>2</sup> Die Vertretung erhält alle Unterlagen wie die Mitglieder der Synode.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen der Kommission für religiös-kirchliche und soziale Fragen, der Kommission für Fragen der Ökumene und der Kommission für Fragen der Pastoralplanung sowie der Kommission für kirchliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit ist sie stets einzuladen.

### *§ 88 Delegierte*

Die Synode ist berechtigt, soweit das Bistum sie zu Sitzungen einlädt, ständige oder besondere Delegierte zu bestellen. Bei zeitlicher Dringlichkeit trifft das Büro die erforderliche Wahl.

## VII. Fraktionen

### § 89 *Entstehung*

<sup>1</sup> Für eine Fraktion braucht es mindestens 5 Mitglieder der Synode.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Synode gehört der Fraktion des Synodalkreises an, in welchem es gewählt wurde, solange es den Austritt aus dieser Fraktion nicht schriftlich erklärt.

<sup>3</sup> Neben den Synodalkreisfraktionen können sich noch weitere Fraktionen bilden.

### § 90 *Fraktionsmitgliedschaft*

Jedes Mitglied der Synode darf nur einer Fraktion angehören.

### § 91 *Zusammensetzung und Organisation*

Die Fraktionen konstituieren sich nach Schweizerischem Vereinsrecht und geben ihre Zusammensetzung dem Büro bekannt. Die Synodalverwaltung errechnet aufgrund der Stärke der einzelnen Fraktionen den proportionalen Anspruch auf ihre Vertretungen in den Kommissionen, soweit diese entsprechend zusammengesetzt sind.

### § 92 *Sessionsvorbereitung*

Die Fraktionen treffen sich vor jeder Session zu einer vorbereitenden Sitzung.

### § 93 *Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten*

Das Büro kann die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten zu informativen Sitzungen einladen, um den Verhandlungsgang, die Wahlen und anderes mehr vorzubereiten. In diesem Falle gilt die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten als Kommissionssitzung.

## VIII. Sitzungsgelder

### § 94 *Sitzungsgelder und Spesen*

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen der Mitglieder der Synode werden in der Besoldungsordnung geregelt.

<sup>2</sup> Entschädigungsberechtigt ist die Teilnahme an den Sessionen der Synode, Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der vom Büro eingeladenen Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Teilnahme an drei Fraktionssitzungen pro Jahr.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 95 *Ausnahmen von der Geschäftsordnung*

Die Synode kann Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung für die Behandlung einzelner Geschäfte in ausserordentlichen Fällen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschliessen. Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt.

*§ 96 Inkrafttreten und Revision*

<sup>1</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 26. April 1973 mit Änderungen vom 29. Oktober 1980 und vom 23. Oktober 1985.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung kann nur revidiert werden, wenn ein Antrag auf Revision der Geschäftsordnung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Synode unterstützt wird.

*§ 97 Übergangsbestimmung*

Die Anzahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode richtet sich bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nach bisherigem Recht.

*§ 98 Veröffentlichung*

Die Geschäftsordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, den 23. Oktober 1996

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Eugen Bischofberger

Die Sekretäre:

Walter Muther  
Albin Waldispühl